



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

198/ME

BMJ-L318.021/0001-II 1/2004

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden (Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

20. September 2004

ersucht.

31. August 2004
Für die Bundesministerin:
Dr. Christian Manquet

Elektronisch gefertigt

Beilage: 25 Ausfertigungen



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-L318.021/0001-II-1/2004

Entwurf

eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch,
die Strafprozessordnung 1975,
das Strafvollzugsgesetz und
das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990
geändert werden**

(Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004)

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden (Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderungen des Strafgesetzbuches
II	Änderungen der Strafprozessordnung 1975
III	Änderungen des Strafvollzugsgesetzes
IV	Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes
V	In-Kraft-Treten
VI	Übergangsbestimmung

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 Satz 2 werden der Betrag von „2 Euro“ durch den Betrag von „3 Euro“ und der Betrag von „327 Euro“ durch den Betrag von „500 Euro“ ersetzt.

2. Im § 20a Abs. 2 entfällt die Z 1.

3. Im Besonderen Teil werden in den Bestimmungen des sechsten, siebenten, dreizehnten und zweiundzwanzigsten Abschnittes die für die Beurteilung strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge von 2 000 Euro und 40 000 Euro jeweils auf 3 000 Euro und 60 000 Euro erhöht.

4. § 165 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Artikel II

Änderungen der Strafprozessordnung 1975

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2004 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 58 hat zu lauten:

„§ 58. Das Gericht, das eine Verfügung nach § 57 getroffen hat, bleibt auch für die ausgeschiedene Strafsache zuständig, es sei denn, dass für sie, abgesehen vom Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, ein Bezirksgericht zuständig wäre.“

2. § 90f wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird am Ende des ersten Satzes vor dem Punkt folgender Halbsatz eingefügt:

„, wenn der Verdächtige binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung nach Abs. 3 einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (§ 381 Abs. 1 Z 1 bis 3) leistet (§ 388)“.

b) Im Abs. 3 wird im zweiten Satz nach den Worten „dass er“ die Wendung „den Kostenbeitrag leiste und“ eingefügt.

3. Im § 90h Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Tatfolgenausgleich“ die Wendung „oder den Kostenbeitrag (§ 90f Abs. 1)“ eingefügt.

4. Im § 108 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

5. Im § 119 Abs. 2 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

6. Im § 143 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

7. Im § 159 Satz 1 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

8. Im § 160 Satz 1 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

9. Im § 233 Abs. 3 Satz 3 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

10. Im § 235 Satz 2 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

11. Im § 236 Abs. 1 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

12. Im § 242 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

13. Im § 326 Satz 3 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

14. Im § 376 Abs. 2 entfallen die Wortfolge „deren Wert 363 Euro nicht erreicht und“ sowie die Wendung „aus anderen Gründen“.

15. § 381 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 haben zu lauten:

aa) die Z 2:

„2. die Gebühren der Sachverständigen;“

bb) die Z 4:

„4. die Kosten der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Überstellung aus einem anderen Staat sowie die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen;“

cc) die Z 5:

„5. die durch die Beschlagnahme von Sachen oder Durchsuchung von Papieren, ein Vorgehen gemäß § 145a oder die Durchführung der Überwachung einer Telekommunikation verursachten Kosten;“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Z 1 wird der Betrag von „4 361 Euro“ durch den Betrag von „5 000 Euro“ ersetzt.

bb) In der Z 2 wird der Betrag von „2 181 Euro“ durch den Betrag von „2 500 Euro“ ersetzt.

cc) In der Z 3 wird der Betrag von „872 Euro“ durch den Betrag von „1 500 Euro“ ersetzt.

dd) In der Z 4 wird der Betrag von „436 Euro“ durch den Betrag von „500 Euro“ ersetzt.

16. § 388 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung und die vorläufige Einstellung des Verfahrens unter Bestimmung einer Probezeit setzen die Leistung eines Kostenbeitrages bis zu 250 Euro voraus (§ 90f Abs. 1).“

b) Im bisher ersten Satz wird der Betrag von „145 Euro“ durch den Betrag von „250 Euro“ ersetzt. Dieser Satz erhält die Absatzbezeichnung „(2)“, der bisher letzte Satz die Absatzbezeichnung „(3)“.

17. Im § 393 Abs. 3 Satz 1 werden die Beträge von „182 Euro“ jeweils durch den Betrag von „200 Euro“ ersetzt.

18. § 393a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Z 1 wird der Betrag von „4 361 Euro“ durch den Betrag von „5 000 Euro“ ersetzt.
- b) In der Z 2 wird der Betrag von „2 181 Euro“ durch den Betrag von „2 500 Euro“ ersetzt.
- c) In der Z 3 wird der Betrag von „1 091 Euro“ durch den Betrag von „1 250 Euro“ ersetzt.
- d) In der Z 4 wird der Betrag von „364 Euro“ durch den Betrag von „450 Euro“ ersetzt.

19. Im § 408 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von „2 181 Euro“ durch den Betrag von „3 000 Euro“ ersetzt.

20. Im § 445a Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

Artikel III

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX wird wie folgt geändert:

1. Im § 32a Abs. 2 wird der Betrag von „2 181 Euro“ durch den Betrag von „3 000 Euro“ ersetzt.
2. Im § 54a Abs. 2 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000“ Euro ersetzt.
3. Im § 113 wird der Betrag von „145 Euro“ durch den Betrag von „200 Euro“ ersetzt.
4. Dem § 181 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 32a Abs. 2, 54a Abs. 2 und 113 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit xx.xx.xxxx in Kraft.“

Artikel IV

Änderungen des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990

Das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/XXXX wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von „726 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

Artikel V

In-Kraft-Treten

Dieses Bundesgesetzes tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft.

Artikel VI

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

In gesetzlichen Regelungen, die dem gerichtlichen Strafrecht zuzuordnen sind, finden sich regelmäßig Wertqualifikationen, Höchstgrenzen für Ordnungsstrafen, Kostenbestimmungen und sonstige ziffernmäßig bestimmte Geldbeträge. Es erscheint angebracht, diese Beträge in gewissen Zeitabständen den geänderten Verhältnissen und insbesondere der eingetretenen Geldwertentwicklung anzupassen. Für den größten Teil des Strafrechts ist dies zuletzt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987, geschehen. Bezogen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes hat sich der Geldwert seither um knapp 50 % verringert, sodass dadurch zum einen Einnahmeherausfälle wegen der gleich gebliebenen Begrenzung von Geld- und Ordnungsstrafen eingetreten sind und sich andererseits Verschiebungen bei den Wertungen des Gesetzgebers ergeben haben, insbesondere etwa im Hinblick auf die Abgrenzung von nicht qualifizierten zu mittelschweren und schweren Fällen bei jenen Delikten, bei denen betragliche Qualifikationen eine Rolle spielen. In Anbetracht der allgemeinen Situation des Bundeshaushaltes und der zu verkraftenden Restriktionen für das Justizbudget empfiehlt es sich nun, die nach siebzehn Jahren fällige Wertgrenzennovelle vorzunehmen.

Grundzüge der Problemlösung:

Im Strafgesetzbuch sollen der Rahmen für die Tagessätze bei den Geldstrafen angepasst werden sowie die straf(satz)bestimmenden Wertgrenzen einer entsprechenden Änderung zugeführt werden. Dazu kommt eine durch letztere Maßnahme ausgelöste, aber auch als eigenständiger rechts- und kriminalpolitischer Impuls zu wertende Erweiterung des Geldwäschereitattbestandes. Auch in der Strafprozessordnung und im Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 sollen die (Höchst-)Beträge von Ordnungsstrafen und Kostenersätzen (Pauschalkosten, Verteidigungskosten) angepasst werden. Schließlich sind auch im Strafvollzugsgesetzbuch einige Anpassungen vorzunehmen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Ein Ziel der Novelle ist die Erzielung von Mehreinnahmen, die mit rund fünf Millionen Euro jährlich veranschlagt werden können.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit EU-Recht ist nicht gegeben. Die vorgeschlagene Ausweitung des Geldwäschereitattbestandes dient jedoch auch der besseren Erfüllung von Vorgaben aus dem EU-Bereich.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. In gesetzlichen Regelungen, die dem gerichtlichen Strafrecht zuzuordnen sind, finden sich regelmäßig Wertqualifikationen, Höchstgrenzen für Ordnungsstrafen, Kostenbestimmungen und sonstige ziffernmäßig bestimmte Geldbeträge. Es erscheint angebracht, diese Beträge in gewissen Zeitabständen den geänderten Verhältnissen und insbesondere der eingetretenen Geldwertentwicklung anzupassen. Für den größten Teil des Strafrechts ist dies zuletzt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987, geschehen. Bezogen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes hat sich der Geldwert seither um knapp 50 % verringert, sodass dadurch zum einen Einnahmeherausfälle im Bereich der Begrenzung der Geldstrafen, andererseits Verschiebungen bei den Wertungen des Gesetzgebers eingetreten sind.

2. In Anbetracht der allgemeinen Situation des Bundeshaushaltes und der zu verkraftenden Restriktionen für das Justizbudget empfiehlt es sich nun, die nach siebzehn Jahren fällige Wertgrenzennovelle vorzunehmen.

3. Bei den betroffenen Beträgen ist zwischen mehreren Kategorien zu unterscheiden. Wertqualifikationen, bei welchen in der Regel das Überschreiten einer gewissen Schadensgrenze mit höherer Strafdrohung belegt wird, sollten in erster Linie unter dem Gesichtspunkt von gesellschaftlichen Wertungen, insbeson-

dere was das Verhältnis von Vermögensdelikten zu anderen Deliktskategorien anlangt, betrachtet werden. Bei Höchstbeträgen für Geld- und Ordnungsstrafen bzw. Kosten hingegen sollte einerseits die Geldwertentwicklung berücksichtigt werden und andererseits wie bisher ein System von einprägsamen, runden Beträgen zur Verfügung stehen, innerhalb derer ein eingeräumtes Ermessen ausgeübt werden kann.

4. Am 27.4.2000 wurde eine parlamentarische Enquete-Kommission (u.a.) zum Thema „Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen im gerichtlichen Strafrecht“ eingesetzt, in deren Kontext sich ExpertInnen auch zur Frage der Angemessenheit der für die Qualifikationen von Vermögensdelikten festgesetzten Wertgrenzen geäußert haben. Dabei ging die vorherrschende Meinung dahin, dass die Wertgrenzen über die Anpassung an die Geldwertentwicklung hinaus angehoben werden sollten, und zwar die 500 000 S-Grenze kräftig, die 25 000 S-Grenze nur wenig. Damit wäre für den Bereich der Schadensqualifikationen auch der mittlerweile in weiten Teilen der Gesellschaft vertretenen Meinung Rechnung getragen, dass Vermögensdelikte im Vergleich zu anderen Deliktskategorien (insb. Gewalt- und Sexualdelikten) überbewertet sind, ohne tiefgreifend in das bestehende System gestufter Strafsätze eingreifen zu müssen.

5. Der Entwurf schlägt vor, die Wertgrenze von 2 000 Euro durch 3 000 Euro und jene von 40 000 Euro durch 60 000 Euro zu ersetzen. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit In-Kraft-Treten des StRÄG 1987 (1.3.1988) bis etwa Juli 2004 beträgt 48,3%, weshalb die Anhebung bis zur Schwelle von 3 000 bzw. 60 000 Euro nahezu als eine reine Anpassung an die Geldwertentwicklung zu sehen wäre.

6. Ausgelöst durch die vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenze in § 147 Abs. 3 StGB würde ein Teilbereich (auch) des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften als Geldwäschereivortaten nicht mehr in Frage kommen (nämlich Betrügereien mit einem Schaden bis 60 000 Euro). Auf Grund der EU-Vorgaben müssen jedoch einschlägige Delikte zumindest ab einem Schaden von 50 000 Euro Vortaten sein können. Um hier keine Lücke entstehen zu lassen, aber auch im Hinblick auf andere Verpflichtungen zur Erfassung von Delikten als Vortaten der Geldwäscherei und ganz allgemein im Interesse der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform schlägt der Entwurf eine allgemeine Ausweitung des Tatbestandes der Geldwäscherei dahin vor, dass sämtliche Vergehen mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafdrohung Vortaten einer Geldwäscherei darstellen können sollen.

7. Im Bereich der (Höchst-)Beträge von Ordnungsstrafen und der Kostenersätze (Pauschalkosten, Verteidigungskosten) in der StPO soll ebenfalls eine Anpassung an die eingetretene Geldwertentwicklung vorgenommen und wieder zu runden, einprägsamen Beträgen zurückgekehrt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Bezug auf Pauschalkosten und Verteidigungskosten die letzte Anhebung durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, vorgenommen wurde und seit dem 1. Jänner 1994 eine Indexsteigerung von etwa 20,4 % zu verzeichnen ist. Daraus erklärt sich die prozentuell niedrigere Anpassung dieser Beträge.

8. Die Überwachung der Telekommunikation verursacht enorme Kosten. 2003 hat das Justizressort insgesamt einen Betrag von 5,818.665 Euro für die Kosten der Mitwirkung der Betreiber an der Überwachung entrichtet. Die Kosten können derzeit bloß als Teil des Pauschalbeitrages (§ 381 Abs. 1 Z 1 StPO) von dem zum Kostenersatz Verurteilten hereingebracht werden. Da nicht einzusehen ist, warum dem Verurteilten die Kosten einer Beschlagnahme oder die Kosten eines Gutachters, nicht jedoch die Kosten der Durchführung einer Telekommunikation auferlegt werden können, soll § 381 Abs. 1 Z 5 StPO entsprechend erweitert werden.

9. Die Bestimmung des § 58 StPO, die eine Abtretung der ausgeschiedenen Strafsache an das, abgesehen vom Zusammenhang, zuständige Gericht erlaubt, führt zu arbeitsbelastenden Konsequenzen, die durch die grundsätzliche Anordnung der perpetuatio fori für jenes Gericht vermieden werden sollen, das seine Zuständigkeit gemäß § 56 StPO begründet hat. Ausscheidung und Trennung von Verfahren sollen daher keinen Wechsel in der Zuständigkeit herbeiführen, es sei denn, dass nunmehr für das ausgeschiedene Verfahren das Bezirksgericht zuständig wäre.

10. Mit der Einführung der Diversion durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde die Einhebung eines Pauschalkostenbeitrages lediglich im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs (§ 388 StPO) vorgeschrieben. Bei Bemessung der Höhe des nach § 90c StPO zu zahlenden Geldbetrages bilden die – für den Fall einer Verurteilung zu ersetzenden – Kosten des Strafverfahrens ein Element der Betragsberechnung. Für diversionelle Erledigungen nach den §§ 90d und 90f StPO (Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Bestimmung einer Probezeit) wurde kein Kostenersatz vorgesehen. Der Entwurf schlägt vor, nunmehr auch für Erledigungen nach § 90f StPO einen teilweisen Ersatz des durch die Strafverfolgung verursachten Aufwandes einzuführen und gleichzeitig den derzeitigen Höchstbetrag des Pauschalkostenbeitrages beim außergerichtlichen Tatausgleich über das Maß einer Inflationsabgeltung anzuheben, weil alleine im Bereich der Konfliktregelung pro Fall ein Aufwand von rund 730 Euro zu verzeichnen ist.

Wenn der Verdächtige über ausreichende Mittel verfügt, soll der Rücktritt von der Verfolgung nach einer Probezeit künftig daher voraussetzen, dass der Verdächtige einen Pauschalkostenbeitrag erbringt. Dies bedeutet auch, dass er über diese Voraussetzung zu belehren ist, um die Grundvoraussetzung jeder diversionellen Erledigung - die freiwillige Unterwerfung - aufrechtzuerhalten. Schließlich muss für den Fall der Nichtzahlung eine Möglichkeit zur Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens geschaffen werden.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Einnahmen an Geldstrafen und Geldbußen betragen im Jahr 2003 27,6 Millionen Euro. Die Anhebung der Grenzbeträge für Tagessätze um rund 50%, die Mehreinnahmen aus Pauschalkostenbeiträgen, die Einhebung von Pauschalbeiträgen bei diversionellen Probezeiterledigungen sowie die Einbeziehung der Telekommunikationsüberwachungskosten in den Kostenersatz werden zu Mehreinnahmen führen, die die angespannte Budgetsituation im Justizbereich insgesamt lindern, aber nicht zuletzt auch zur Bedeckung der Ausgaben für Opferhilfe verwendet werden sollen. Mehreinnahmen werden bereits im Jahr 2005 eintreten, die in den Folgejahren ansteigen werden. Das Ausmaß der jährlichen Mehreinnahmen kann als Angelegenheit künftiger Rechtsprechung nur schwer geschätzt werden; es könnte in den Folgejahren eine Größenordnung von fünf Millionen Euro pro Jahr erreichen.

Ein allfälliger Mehraufwand aus der Ausweitung des Geldwäschereitattbestands wird sich in engen Grenzen halten, zumal es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 2002 österreichweit insgesamt nur sieben Verurteilungen wegen dieses Delikts gegeben hat, sodass auch ein spürbarer Anstieg keine weitreichenden Konsequenzen nach sich ziehen würde. Die Mehrkosten durch die Anpassung bei der Entlohnung der Pflichtverteidiger könnten eine Größenordnung von 100 000 Euro erreichen.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

IV. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

V. Verhältnis zu EU-Rechtsvorschriften:

EU-Recht wird grundsätzlich nicht berührt. Die vorgeschlagene Änderung im Bereich der Geldwäscherei steht in Übereinstimmung mit EU-Vorgaben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Zu Artikel I Z 1 (§ 19 Abs. 2 StGB):

Zur Begründung der vorgeschlagenen Beträge darf auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen werden.

Budgetwirksam wird im Wesentlichen die Anhebung der Obergrenze des Tagessatzes werden, zumal weiterhin gilt, dass die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bemessen ist. Ein „Nachzieheffekt“ ausgehend von der Anhebung der Obergrenze des Tagessatzes ist zwar, insbesondere in späteren Jahren, nicht auszuschließen, wird sich aber naturgemäß in Grenzen halten, wie auch der Anhebung der Untergrenze vorwiegend symbolischer Charakter zukommt.

Zu Artikel I Z 2 (§ 20a Abs. 2 StGB):

Die Festlegung einer betraglichen Grenze, unterhalb derer eine Abschöpfung der Bereicherung nicht in Betracht kommen sollte, war seinerzeit weniger von kriminalpolitischen Überlegungen als vielmehr von Befürchtungen getragen, dass bei einer lückenlosen Erfassung auch die Alltagskriminalität betroffen und damit die Belastung der Justiz durch eine Vielzahl von Abschöpfungsverfahren bzw. durch den für eine Abschöpfungsentscheidung erforderlichen Mehraufwand in einer Vielzahl von Strafverfahren unverhältnismäßig wachsen könnte. Die Entwicklung des Rechtsinstruments der Abschöpfung der Bereicherung seit seiner Einführung mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 hat jedoch gezeigt, dass derartige Befürchtungen wohl hintangestellt werden können – zum einen in Abwägung mit fiskalischen Aspekten, zum anderen auch hier aus der Überlegung heraus, dass ohne eine betragliche Schwelle internationalen Vorgaben besser entsprochen werden kann, die – soweit überblickbar – überwiegend keine oder lediglich niedrigere Untergrenzen kennen (vgl. etwa Art. 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 2001, S 1 ff [4 000 Euro in Bezug auf „Wertersatzstrafen“]; Art. 12 des VN-Übereinkommens gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, wonach die Vertragsstaaten „in größtmöglichem Umfang“ für Beschlagnahme- und Einziehungsmöglichkeiten Vorkehrungen treffen sollen, uvam).

Für einen Wegfall der Grenze spricht andererseits auch, dass sie schon derzeit ohnehin dann nicht gilt, wenn besondere präventive Gründe dagegen sprechen. Für eine angemessene Hintanhaltung frustrierten bzw. unverhältnismäßigen Verfahrensaufwands scheint der unverändert bleibende § 20a Abs. 1 Z 2 StGB (weiterhin) ausreichend Sorge tragen zu können.

Zu Artikel I Z 3 (§§ 126, 126a, 128, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 147, 148a, 153, 153b, 156, 159, 162, 164, 165, 180, 233, 234, 302 und 304 StGB):

Zur Begründung für die Erhöhung der Beträge, bei denen es sich mit Ausnahme des § 180 StGB, wo die Überschreitung des Betrags strafbarkeitsbegründend wirken kann, um strafsatzerhöhende Wertqualifikationen handelt, darf auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen werden. Ergänzend sei hinzugefügt, dass die Anpassung zwar (nach oben) gerundet, aber doch ohne „rechtspolitischen Zuschlag“ vorgenommen wurde.

Zu Artikel I Z 4 (§ 165 Abs. 1 StGB):

Den internationalen Vorgaben durchaus entsprechend sieht § 165 StGB derzeit für die Festlegung der Vortaten der Geldwäscherei ein gemischtes System aus einem Deliktskatalog sowie einem Schwellenwert, nämlich der Verbrechensgrenze (§ 17 Abs. 1 StGB), vor. Dieses System ist seit der Schaffung des Tatbestandes der Geldwäscherei mit der Strafgesetznovelle 1993, BGBl. Nr. 527, historisch gewachsen, wobei die ursprünglich überdies noch enthalten gewesene Schwelle von 100 000 S zwischenzeitig fallen gelassen wurde, dafür aber der Deliktskatalog zufolge Umsetzung immer neuer internationaler Vorgaben bereits wiederholt erweitert werden musste (Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134). Eine der Vorgaben aus dem EU-Bereich lautet, dass schwere strafbare Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften im Sinne des Finanzschutzübereinkommens Vortaten der Geldwäscherei sein müssen; der Schwellenwert seitens der EU-Vorgaben liegt dabei bei 50 000 Euro (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. E dritter Anstrich der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001, S 76 ff. sowie die Kriminalisierungsverpflichtung nach dem Zweiten Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. C 221 vom 19. 7. 1997, S 12 ff., beide iVm Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 48 ff). Dadurch, dass die zweite Wertgrenze bei den Vermögensdelikten in Höhe von derzeit 40 000 Euro regelmäßig auch bedeutet, dass dadurch ein Vermögensdelikt in diesem Bereich auf Grund der Strafdrohung in die Verbrechenskategorie fällt, war bislang die EU-Vorgabe auch in dem Bereich erfüllt, in dem das Finanzschutzübereinkommen durch die bestehenden Betrugstatbestände als umgesetzt angesehen wurde, weil gemäß § 147 Abs. 3 StGB bei einem Betrug mit einem Schaden von mehr als 40 000 Euro die Strafdrohung ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe beträgt und sohin ein Verbrechen und daher auch eine Vortat der Geldwäscherei verwirklicht wird.

Durch die vorgeschlagene Anhebung der zweiten Wertgrenze auf 60 000 Euro würde der Bereich zwischen 50 000 und 60 000 Euro jedoch nicht mehr in die Verbrechenskategorie fallen und daher auch keine Vortat der Geldwäscherei mehr darstellen. Damit wären die Vorgaben der EU-Richtlinie als nicht ausreichend umgesetzt anzusehen, sodass schon aus diesem Grund eine Ausweitung des Tatbestands der Geldwäscherei erforderlich erscheint.

Abgesehen davon, dass abzusehen ist, dass in der Zukunft noch weitere Umsetzungsnotwendigkeiten aus internationalen Geldwäschereivorgaben entstehen werden, die nicht unbedingt Tatbestände betreffen, deren Strafdrohung die Verbrechensgrenze erreicht, und daher eine weitere Aufstockung des Deliktskatalogs nach sich ziehen würden, bestehen schon jetzt eine Reihe von Vorgaben, die bei einer generellen Ausweitung des Geldwäschereitattbestands besser erfüllt würden als dies derzeit der Fall ist. Beispielsweise sei hier nur der Suchtmittelbereich erwähnt, der nach der Wiener Konvention 1988, BGBl. III Nr. 154/1997, an sich keine Untergrenze enthält (vgl. Art. III Abs. 1 lit. b), während derzeit § 27 Abs. 2 SMG noch nicht erfasst ist. Ein weiteres Beispiel aus dem VN-Bereich wäre das Menschenhandels-Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das zwar selbst keine Geldwäschereibestimmung enthält, dessen Tatbestände aber zufolge der Geldwäschereibestimmung des Übereinkommens und des Zusammenhalts der Protokolle mit dem „Mutterübereinkommen“ auch Vortaten der Geldwäscherei sein müssen. Nun ist dies zwar für den Bereich des organisierten und des qualifizierten Menschenhandels der Fall, § 104a Abs. 1 StGB mit der Grundstrafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren fällt derzeit jedoch (ebenso wie der Grundtatbestand des § 207a Abs. 1 StGB) nicht darunter. Ähnliches gilt auch für die Liste der „designated categories of offences“ nach den revidierten 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF). Hier muss zwar nicht lückenlos

umgesetzt werden, sondern genügt es, wenn aus jeder der im Anhang zu den 40 Empfehlungen bezeichneten Deliktsgruppen zumindest ein Kreis von Delikten („a range of offences within each of the designated categories of offences“) als Vortaten der Geldwäscherei gewählt wird (zusätzlich zu den Tatbeständen der Wiener Konvention 1998, der VN-TOK-Konvention sowie sonstigen „schwerwiegenden Delikten“; vgl. Empfehlung 1). Dabei gibt es Deliktskategorien, in denen Österreich derzeit nur wenige oder gar keine als Vortaten geeignete strafbare Handlungen aufzuweisen hat. Dies gilt etwa für den Bereich des Waffenhandels („illicit arms trafficking“), wo weder die Straftatbestände nach dem Waffengesetz 1996 (vgl. dessen § 50 Abs. 1 Z 5 sowie Abs. 1a), noch nach dem Kriegsmaterialgesetz oder nach den beiden Sondergesetzen gegen Antipersonenminen sowie gegen blind machende Laserwaffen die Verbrechensgrenze überschreiten. Auch im Bereich der Produktpiraterie („counterfeiting and piracy of products“) bestehen entsprechende Defizite; so ist beispielsweise eine gewerbsmäßige Verletzung von Markenschutzrechten lediglich mit zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht (vgl. § 60 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970), sodass auch hier auf Dauer gesehen nur die Wahl zwischen einer weiteren Aufstockung des Deliktskatalogs oder einer drastischen Erhöhung der Strafborgrenze liegen würde. Im Bereich der Finanzvergehen soll es aber bei der bisherigen Rechtslage ~~bleiben~~ ^{aus all diesen Gründen} empfiehlt es sich aus der Sicht des Entwurfs, den Tatbestand dahingehend auszuweiten und damit zugleich die Formulierung zu vereinfachen, dass sämtliche Vergehen mit einer Strafdrohung von mehr als sechs Monaten (also beginnend mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) Vortaten der Geldwäscherei sein sollen.

Zu den Artikeln II und IV (Änderungen der Strafprozessordnung 1975 und des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990):

Zu Artikel II Z 1 (§ 58 StPO)

Der Gerichtsstand des Zusammenhangs kann gemäß der (fakultativ anzuwendenden) Bestimmung des § 58 StPO aufgelöst werden, wenn ein Beschluss auf Ausscheidung des Verfahrens gemäß § 57 StPO erlassen wurde. Voraussetzung ist, dass für die ausgeschiedene Strafsache, abgesehen vom Zusammenreffen mit anderen Strafsachen, ein anderes Gericht nach den allgemeinen Zuständigkeitsgrundsätzen (sachlich oder örtlich) zuständig wäre. Gleiches gilt im Fall der Einstellung des die Zuständigkeit gemäß § 56 StPO begründenden Verfahrens, die nämlich die Zuständigkeit nach dem Gerichtsstand des Zusammenhangs an sich nicht auflöst. Im schöffnen- und geschworengerichtlichen Verfahren ist die Abtretung an das abgesehen vom Konnexitätsforum örtlich zuständige Gericht nur bis zur rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand zulässig; danach steht einer Abgabe der ausgeschiedenen Strafsache gemäß § 58 StPO der aus § 219 abgeleitete Grundsatz der Unveränderlichkeit des Gerichtsstandes (*perpetuatio fori*) entgegen (s *Mayerhofer*, StPO⁵ § 56, ENr 27 und § 58 Anm. 1 bis 3).

Im Haftfall hat diese Bestimmung zur Konsequenz, dass nicht nur der angehaltene Beschuldigte an das nunmehr zuständige Gericht zu überstellen ist, sondern auch dass die erworbene Kenntnis über die Sach- und Rechtslage des bislang zuständigen Gerichts in Bezug auf die ausgeschiedene Strafsache „verloren“ geht und sich das nunmehr zuständige Gericht (und die nunmehr zuständige Staatsanwaltschaft) neuerlich in die Sache einarbeiten müssen. Letzteres gilt natürlich auch für Strafsachen, in denen sich der Beschuldigte nicht in Haft befindet.

Diese Konsequenz, die im Bereich der Justizanstalten wegen der erforderlichen Überstellungsfahrten auch Personalkapazitäten bindet, soll durch die grundsätzliche Geltung der *perpetuatio fori* des Gerichts, das seine Zuständigkeit im Wege des § 56 StPO begründet hat, vermieden werden. Lediglich dann, wenn für die ausgeschiedene Strafsache ein Bezirksgericht zuständig wäre, soll die Abtretung an dieses zulässig sein.

Zu Artikel II Z 2, 3 und 16 (§§ 90f Abs. 1 und 3, 90h Abs. 2 und 388 StPO):

Mit der Einführung der Diversion durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde die Einhebung eines Pauschalkostenbeitrags lediglich im Fall eines außergerichtlichen Tauschgleichs vorgesehen (vgl. § 388). Darüber hinaus sind bei einem gemäß § 90c zu zahlenden Geldbetrag die – für den Fall einer Verurteilung zu ersetzenden – Kosten des Strafverfahrens bei der Bemessung des Betrages zu berücksichtigen. Für diversionelle Erledigungen nach den §§ 90d und 90f (Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Bestimmung einer Probezeit) wurde ein Kostenersatz hingegen nicht vorgesehen.

Nunmehr soll auch für Erledigungen nach § 90f ein – zumindest teilweiser – Ersatz des durch die Strafverfolgung verursachten Aufwandes eingeführt und gleichzeitig der derzeitige Höchstbetrag des Pauschalkostenbeitrages beim außergerichtlichen Tauschgleich über das Maß einer Inflationsabgeltung angehoben werden, weil allein im Bereich der Konfliktregelung pro Fall ein Aufwand von rund 730 Euro zu verzeichnen ist.

Wenn der Verdächtige über ausreichende Mittel verfügt, soll der Rücktritt von der Verfolgung nach Bestimmung einer Probezeit künftig daher voraussetzen, dass er einen Kostenbeitrag leistet, welcher der Höhe nach – ebenso wie im Fall des außergerichtlichen Tauschgleichs – mit dem Betrag von 250 Euro limitiert sein soll. Bei der konkreten Bemessung sollen die im Fall einer Verurteilung nach § 381 Abs. 1 Z 3 zu ersetzenden Kosten, nämlich neben einem Pauschalbetrag für die Kosten der Strafrechtspflege insbesondere auch Gebühren von Sachverständigen und Vergütungen für behördliche Auskünfte, angemessen – also auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verdächtigen (vgl. nunmehrigen § 388 Abs. 3) - zu berücksichtigen sein.

Das bedeutet, dass der Verdächtige über diese Verpflichtung zu informieren ist, bevor von seiner Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit abgesehen wird, um ihm Gelegenheit zu geben, sich der Maßnahme freiwillig zu unterwerfen und gegebenenfalls den Betrag einzuzahlen. Für den Fall, dass er dies nicht tut, wird eine gesetzliche Grundlage zur Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens geschaffen (§ 90h Abs. 2 Z 1 StPO).

Zu Artikel II Z 4 bis 13 (§§ 108 Abs. 1, 119 Abs. 2, 143 Abs. 2, 159, 160, 233 Abs. 3, 235, 236 Abs. 1, 242 Abs. 3 und 326 StPO) und Artikel IV (§ 16 Abs. 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990):

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Höchstbeträge für Ordnungsstrafen von derzeit 726 Euro sollen – entsprechend der Geldwertentwicklung – auf einen runden Betrag von 1 000 Euro angehoben werden. Eine analoge Anpassung im Mediengesetz (§§ 18 Abs. 3 und 36a) wird in dem bereits zur Begutachtung versandten Entwurf einer Mediengesetznovelle (BKA-600.851/0003-V/4/2004, BMJ-773.000/0003-II/2/2004) vorgeschlagen.

Zu Artikel II Z 14 (§ 376 Abs. 2 StPO):

Zur Verfahrenserleichterung soll die Möglichkeit der Erlassung von sogenannten Sammeledikten nicht mehr an einen bestimmten Wert des Gegenstandes gebunden sein.

Zu Artikel II Z 15 (§ 381 StPO):

Neben der Anhebung der Höchstbeträge des Pauschalkostenersatzes in Abs. 3 auf Grund der seit dem Inkraft-Treten des Strafprozesänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 526, am 1. Jänner 1994 zu verzeichnenden Geldwertentwicklung, soll in den Bestimmungen des Abs. 1 Z 2 und 4 klargestellt werden, dass die Kosten für die Gebühren von Sachverständigen und der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten sowie der Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen auch dann zu ersetzen sind, wenn ihre Höhe einen bestimmten Betrag nicht erreicht.

Der Ersatz der Kosten für die Mitwirkung eines Betreibers an der Überwachung einer Telekommunikation wurde in der Überwachungskostenverordnung, BGBl. II Nr. 322/2004, geregelt. Es scheint nicht länger gerechtfertigt zu sein, dass diese Kosten bloß in den Pauschalkostenbeitrag einfließen; sie sollen daher vom Verurteilten – soweit ihm überhaupt ein Kostenersatz auferlegt wird – gesondert abzugelten sein. Gleiches soll – im Sinne einer Gleichbehandlung mit den durch eine Beschlagnahme verursachten Kosten – für die Kosten einer Kontoöffnung (§ 145a Abs. 2 letzter Satz StPO) gelten.

Zu Artikel II Z 17 und 18 (§ 393 Abs. 3 und 393a Abs. 1 StPO):

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Beträge für die Entlohnung des Pflichtverteidigers bzw. für das Höchstmaß des Verteidigungskostenersatzes sollen ebenfalls auf runde und einprägsame Beträge angehoben werden.

Zu Artikel II Z 19 und 20 (§§ 408 Abs. 2 und 445a Abs. 1 StPO):

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Beträge für die Übergabe verfallener oder eingezogener Gegenstände an die Finanzbehörden bzw. das vereinfachte objektive Einziehungsverfahren sollen ebenfalls auf runde und einprägsame Beträge angehoben werden, wobei bei diesen ein Überschreiten der reinen Anpassung an die Geldwertentwicklung gerechtfertigt erscheint.

Zu Artikel III (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Artikel III Z 1 (§ 32a Abs. 2 StVG):

Der den Verzicht auf besonderen Aufwandsersatz gegen Strafgefangene betreffende Betrag wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auf damals 30 000 S erhöht, was dem jetzigen Betrag von 2 181 Euro entspricht. Als nächster runder Betrag, der der Geldwertentwicklung seither am nächsten kommt, wird daher ein Betrag von 3 000 Euro vorgeschlagen.

Zu Artikel III Z 2 (§ 54a Abs. 2 StVG):

Der für die Aufklärung und Unterstützung der Strafgefangenen bei der Verwendung von Hausgeld und Rücklage für Unterhaltsleistungen, Schadensgutmachung und Schuldentilgung relevante Betrag von 726

Euro – ab diesem Ausmaß der Rücklage setzt eine entsprechende Pflicht der Vollzugsverwaltung ein – geht auf die Strafvollzugsnovelle 1993, BGBl. Nr. 799, zurück; eine Erhöhung erscheint daher gegenüber den im Vergleich zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 anzupassenden Beträgen nur in einem geringeren Ausmaß gerechtfertigt, weshalb hier ein Betrag von 1 000 Euro vorgeschlagen wird.

Zu Artikel III Z 3 (§ 113 StVG):

Der jetzige Betrag von 145 Euro als Obergrenze für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten von Strafgefangenen geht gleichfalls auf die Strafvollzugsnovelle 1993 zurück, mit der bereits der seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 bestehende Betrag von 1 500 S auf 2 000 S angehoben worden ist. Auch hier empfiehlt sich daher eine etwas flachere Anhebung, weshalb eine Erhöhung auf 200 Euro vorgeschlagen wird.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Geldstrafen

Geldstrafen

§ 19. (1)

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 2 Euro und höchstens mit 327 Euro festzusetzen.

(3)

Unterbleiben der Abschöpfung

§ 20a. (1)

(2) Von der Abschöpfung ist abzusehen,

1. wenn im Falle des § 20 Abs. 1 Z 1 das Ausmaß der Bereicherung 21 802 Euro nicht übersteigt und die Abschöpfung nicht aus besonderen Gründen geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken,

2. soweit der abzuschöpfende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den die Abschöpfung oder die Einbringung erfordern würde, oder

3. soweit die Zahlung des Geldbetrages das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismäßig erschweren oder ihn unbillig hart treffen würde, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist; aus einer Verurteilung erwachsende andere nachteilige Folgen sind zu berücksichtigen.

Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 278d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308 oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2)

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 40 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetz-

§ 19. (1)

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 3 Euro und höchstens mit 500 Euro festzusetzen.

(3)

Unterbleiben der Abschöpfung

§ 20a. (1)

(2) Von der Abschöpfung ist abzusehen,

1. entfallen

2. unverändert

3. unverändert

Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2)

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 60 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetz-

ten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4)

(5) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 40 000 Euro übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

ten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4)

(5) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 60 000 Euro übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Artikel II

Änderungen der Strafprozessordnung 1975

§ 58. Ist die Verfügung getroffen, daß eine der zusammengehörigen Strafsachen abgesondert zur Hauptverhandlung gebracht oder daß gegen einen der Beschuldigten die Voruntersuchung abgesondert geführt werde, so kann die ausgeschiedene Strafsache an das Gericht abgegeben werden, das für sie, abgesehen vom Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, zuständig wäre.

§ 90f. (1) Unter den Voraussetzungen des § 90a kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurücktreten. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung.

(2) unverändert

(3) Der Staatsanwalt hat dem Verdächtigen mitzuteilen, daß die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn wegen einer bestimmten strafbaren Handlung für eine bestimmte Probezeit vorläufig unterbleibe, und ihn im Sinne des § 90j zu belehren. Gegebenenfalls hat der Staatsanwalt dem Verdächtigen mitzuteilen, daß dieser vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung voraussetze, daß er sich ausdrücklich bereit erklärt, bestimmte Pflichten auf sich zu nehmen und sich von einem Bewährungshelfer betreuen zu lassen (Abs. 2). In diesem Fall kann der Staatsanwalt auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um die Mitteilung und Belehrung sowie darum ersuchen, den Verdächtigen bei der Erfüllung solcher Pflichten zu betreuen (§ 29b des Bewährungshilfegesetzes).

(4) unverändert

§ 90h. (1) unverändert

(2) Hat der Staatsanwalt dem Verdächtigen vorgeschlagen, einen Geldbetrag zu bezahlen (§ 90c Abs. 4), gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§

§ 58. Das Gericht, das eine Verfügung gemäß § 57 getroffen hat, bleibt auch für die ausgeschiedene Strafsache zuständig, es sei denn, dass für sie, abgesehen vom Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, ein Bezirksgericht zuständig wäre.

§ 90f. (1) Unter den Voraussetzungen des § 90a kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurücktreten, wenn der Verdächtige binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung nach Abs. 3 einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (§ 381 Abs. 1 Z 1 bis 3) leistet (§ 388). Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung.

(2) unverändert

(3) Der Staatsanwalt hat dem Verdächtigen mitzuteilen, daß die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn wegen einer bestimmten strafbaren Handlung für eine bestimmte Probezeit vorläufig unterbleibe, und ihn im Sinne des § 90j zu belehren. Gegebenenfalls hat der Staatsanwalt dem Verdächtigen mitzuteilen, daß dieser vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung voraussetze, daß er den Kostenbeitrag leiste und er sich ausdrücklich bereit erklärt, bestimmte Pflichten auf sich zu nehmen und sich von einem Bewährungshelfer betreuen zu lassen (Abs. 2). In diesem Fall kann der Staatsanwalt auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um die Mitteilung und Belehrung sowie darum ersuchen, den Verdächtigen bei der Erfüllung solcher Pflichten zu betreuen (§ 29b des Bewährungshilfegesetzes).

(4)

§ 90h. (1) unverändert

(2) Hat der Staatsanwalt dem Verdächtigen vorgeschlagen, einen Geldbetrag zu bezahlen (§ 90c Abs. 4), gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§

90d Abs. 4) oder eine Probezeit und allfällige Pflichten auf sich zu nehmen (§ 90f Abs. 3), oder ist der Staatsanwalt von der Verfolgung der strafbaren Handlung vorläufig zurückgetreten (§§ 90d Abs. 1, 90f Abs. 1), so hat er das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, wenn

1. der Verdächtige den Geldbetrag samt allfälliger Schadensgutmachung oder die gemeinnützigen Leistungen samt allfälligem Tatfolgenausgleich nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlt oder erbringt,

2. ...

3. ...

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 108. (1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung bei einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungebührliches oder beleidigendes Betragen zuschulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu 726 Euro verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen.

(2) unverändert

§ 119. (1) unverändert

(2) Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis 726 Euro über ihn verhängen.

§ 143. (1) unverändert

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 726 Euro und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen.

(3) unverändert

§ 159. Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so ist er neuerlich unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 726 Euro für den Fall des Nichterscheinens und unter der

90d Abs. 4) oder eine Probezeit und allfällige Pflichten auf sich zu nehmen (§ 90f Abs. 3), oder ist der Staatsanwalt von der Verfolgung der strafbaren Handlung vorläufig zurückgetreten (§§ 90d Abs. 1, 90f Abs. 1), so hat er das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, wenn

1. der Verdächtige den Geldbetrag samt allfälliger Schadensgutmachung oder die gemeinnützigen Leistungen samt allfälligem Tatfolgenausgleich **oder den Kostenbeitrag (§ 90f Abs. 1)** nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlt oder erbringt,

2. ...

3. ...

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 108. (1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung bei einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungebührliches oder beleidigendes Betragen zuschulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Euro verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen.

(2) unverändert

§ 119. (1) unverändert

(2) Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis 1 000 Euro über ihn verhängen.

§ 143. (1) unverändert

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 1 000 Euro und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen.

(3) unverändert

§ 159. Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so ist er neuerlich unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1 000 Euro für den Fall des Nichterscheinens und unter der

weiteren Drohung vorzuladen, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 726 Euro und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.

§ 233. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu 726 Euro, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 235. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen eine Ordnungsstrafe bis zu 726 Euro, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 236. (1) Macht sich ein Parteienvertreter (Verteidiger, Vertreter des Privatanklägers oder Privatbeteiligten), der nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegt, eines solchen Verhaltens schuldig oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshof mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von 726 Euro belegt werden.

weiteren Drohung vorzuladen, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 1 000 Euro und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.

§ 233. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Euro, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 235. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Euro, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 236. (1) Macht sich ein Parteienvertreter (Verteidiger, Vertreter des Privatanklägers oder Privatbeteiligten), der nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegt, eines solchen Verhaltens schuldig oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshof mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von 1 000 Euro belegt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 242. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe bis 726 Euro zu verurteilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§ 326. Die Geschworenen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch über die an sie gerichteten Fragen gefällt haben. Niemand darf während der Beratung und Abstimmung ohne Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Beratungszimmer eintreten; auch ist den Geschworenen jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Gegen Geschworene und dritte Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, ist vom Gerichtshof eine Ordnungsstrafe bis zu 726 Euro zu verhängen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Bestraften die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.

§ 376. (1) unverändert

(2) Die Auffindung von Gegenständen, deren Wert 363 Euro nicht erreicht und derentwegen eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen notwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edikten bekanntgemacht werden.

§ 381. (1) unverändert

1. unverändert

2. die Gebühren der Sachverständigen, **sofern diese Gebühren insgesamt den Betrag von 73 Euro übersteigen;**

3. eine Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern, Anstalten) in der Höhe, wie sie für solche Auskünfte, Befunde und Gutachten in Privatangelegenheiten zu entrichten wäre;

4. die Kosten der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Überstellung aus einem anderen Staat sowie die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen, **sofern diese Kosten insgesamt den Betrag von 73 Euro übersteigen;**

5. die durch die Beschlagnahme von Sachen verursachten Kosten, sofern sie insgesamt den Betrag von 73 Euro übersteigen;

6. unverändert;

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 242. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe bis 1 000 Euro zu verurteilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§ 326. Die Geschworenen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch über die an sie gerichteten Fragen gefällt haben. Niemand darf während der Beratung und Abstimmung ohne Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Beratungszimmer eintreten; auch ist den Geschworenen jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Gegen Geschworene und dritte Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, ist vom Gerichtshof eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Euro zu verhängen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Bestraften die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.

§ 376. (1) unverändert

(2) Die Auffindung von Gegenständen, derentwegen eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht notwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edikten bekanntgemacht werden.

§ 381. (1) unverändert

1. unverändert

2. die Gebühren der Sachverständigen;

3. eine Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern, Anstalten) in der Höhe, wie sie für solche Auskünfte, Befunde und Gutachten in Privatangelegenheiten zu entrichten wäre;

4. die Kosten der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Überstellung aus einem anderen Staat sowie die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen;

5. die durch die Beschlagnahme von Sachen oder **Durchsuchung von Papieren, ein Vorgehen gemäß § 145a oder die Durchführung der Überwachung einer Telekommunikation verursachten Kosten;**

6. unverändert;

7. unverändert;

8. unverändert.

(2) unverändert

(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten 4 361 Euro,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 2 181 Euro,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz 872 Euro,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten 436 Euro.

(4)

(5)

(6)

(7)

§ 388. Im Fall eines außergerichtlichen Tausgleichs kann der Staatsanwalt von der Verfolgung erst zurücktreten oder das Gericht das Strafverfahren erst einstellen, nachdem der Verdächtige einen Pauschalkostenbeitrag bis zu 145 Euro bezahlt hat. Die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags ist insoweit nachzusehen, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Verdächtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, oder die Erfüllung des Tausgleichs gefährdet würde.

§ 393. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszuzahlende Entlohnung von 182 Euro, hat er jedoch auch bei einer Vernehmung nach § 162a einzuschreiten, ein weiterer Betrag von 182 Euro, wodurch auch die jeweiligen Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der auf die jeweilige Höhe der Entlohnung entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Vernehmung nach § 162a oder der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des jeweils angeführten Betrages zu. Wird der Beschuldigte verurteilt und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichtet, so hat er die Kosten des Pflichtverteidigers zu ersetzen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vorliegen.

7. unverändert;

8. unverändert.

(2) unverändert

(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten 5 000 Euro,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 2 500 Euro,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz 1 500 Euro,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten 500 Euro.

(4)

(5)

(6)

(7)

§ 388. (1) Der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung und die vorläufige Einstellung des Verfahrens unter Bestimmung einer Probezeit setzen die Leistung eines Kostenbeitrages bis zu 250 Euro voraus (§ 90f Abs. 1).

(2) Im Fall eines außergerichtlichen Tausgleichs kann der Staatsanwalt von der Verfolgung erst zurücktreten oder das Gericht das Strafverfahren erst einstellen, nachdem der Verdächtige einen Pauschalkostenbeitrag bis zu 250 Euro bezahlt hat.

(3) Die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags ist insoweit nachzusehen, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Verdächtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, oder die Erfüllung des Tausgleichs gefährdet würde.

§ 393. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszuzahlende Entlohnung von 200 Euro, hat er jedoch auch bei einer Vernehmung nach § 162a einzuschreiten, ein weiterer Betrag von 200 Euro, wodurch auch die jeweiligen Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der auf die jeweilige Höhe der Entlohnung entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Vernehmung nach § 162a oder der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des jeweils angeführten Betrages zu. Wird der Beschuldigte verurteilt und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichtet, so hat er die Kosten des Pflichtverteidigers zu ersetzen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vorliegen.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 393a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen und das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353, 362 oder 363a erfolgten Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesenenen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. im Verfahren vor den Geschworengerichten 4 361 Euro,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 2 181 Euro,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz 1 091 Euro,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten 364 Euro.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 408. (1) unverändert

(2) Ein verfallener oder eingezogener Gegenstand, dessen Wert 2 181 Euro übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene oder eingezogene Gegenstände, die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder für eine Lehr-, Versuchs-, Forschungs- oder sonstige Fachtätigkeit von Interesse sind, den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen und Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.

§ 445a. (1) Über einen Antrag auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren kann das Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers und der

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 393a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen und das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353, 362 oder 363a erfolgten Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesenenen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. im Verfahren vor den Geschworengerichten 5 000 Euro,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 2 500 Euro,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz 1 250 Euro,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten 450 Euro.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 408. (1) unverändert

(2) Ein verfallener oder eingezogener Gegenstand, dessen Wert 3 000 Euro übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene oder eingezogene Gegenstände, die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder für eine Lehr-, Versuchs-, Forschungs- oder sonstige Fachtätigkeit von Interesse sind, den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen und Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.

§ 445a. (1) Über einen Antrag auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren kann das Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers und der

Betroffenen (§ 444) durch Beschluß entscheiden, wenn der Wert des von der Einziehung bedrohten Gegenstandes 726 Euro nicht übersteigt oder es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Besitz allgemein verboten ist. Sofern der Aufenthaltsort des Betroffenen im Ausland liegt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht feststellbar ist, kann von dessen Anhörung abgesehen werden.

(2) unverändert

Betroffenen (§ 444) durch Beschluß entscheiden, wenn der Wert des von der Einziehung bedrohten Gegenstandes 1 000 Euro nicht übersteigt oder es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Besitz allgemein verboten ist. Sofern der Aufenthaltsort des Betroffenen im Ausland liegt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht feststellbar ist, kann von dessen Anhörung abgesehen werden.

(2) unverändert

Artikel III

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32a. (1)

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von 2 181 Euro ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht dem Anstaltsleiter zu.

(3)

§ 54a. (1)

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage 726 Euro übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

(3)

Geldbuße

§ 113. Die Geldbuße darf den Betrag von 145 Euro nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32a. (1)

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von 3 000 Euro ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht dem Anstaltsleiter zu.

(3)

§ 54a. (1)

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage 1 000 Euro übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

(3)

Geldbuße

§ 113. Die Geldbuße darf den Betrag von 200 Euro nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

Artikel IV

Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990

§ 16. (1) Über einen Geschworenen oder Schöffen, der einer Verhandlung fernbleibt oder sich in anderer Weise seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, verhängt der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu 726 Euro, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.

§ 16. (1) Über einen Geschworenen oder Schöffen, der einer Verhandlung fernbleibt oder sich in anderer Weise seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, verhängt der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Euro, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert